

## Erlaubnispflichtige Gewerbebetätigungen

### Ansprechpartner

Frau Ivert

Tel.: 033438 / 156-56

Fax: 033438 / 156-88

Email: [a.iverter@stadt-altlandsberg.de](mailto:a.iverter@stadt-altlandsberg.de)

### Öffnungszeiten

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

### **ZU BEACHTEN in Verbindung mit der Corona-Pandemie:**

Anträge und Hinweise können jederzeit auf der Internetseite der Stadt Altlandsberg unter <https://www.altlandsberg.de/index.php?mact=DLM,m3ad21,default,1&m3ad21item=210&m3ad21returnid=452&page=452> abgerufen und auf dem Postwege an die Stadt Altlandsberg oder per Email an [info@stadt-altlandsberg.de](mailto:info@stadt-altlandsberg.de) unter Beifügen einer Kopie Ihres Personaldokuments gesandt werden. Die Ausweiskopie dient ausschließlich der Feststellung der Identität und wird danach entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften unverzüglich vernichtet.

**Eine persönliche Abgabe des Antrags und Ihrer Unterlagen beim Gewerbeamt ist nicht notwendig. Für ein persönliches Gespräch vereinbaren Sie unbedingt rechtzeitig vorher einen Termin, sofern es zwingend erforderlich.**

Für bestimmte gewerbliche Tätigkeiten benötigen Sie eine Gewerbeerlaubnis.

### **Welche Gewerbe sind erlaubnispflichtig?**

Aus Gründen des Schutzes der Allgemeinheit sind einige Tätigkeiten erlaubnispflichtig; so unter anderem **(keine abschließende Aufzählung)**:

- das Aufstellen von Geldspielgeräten (§ 33 c GewO - zuständig: Gewerbeamt der Wohnsitzgemeinde)  
(Der Antrag auf Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes für Geldspielgeräte ist beim Gewerbeamt der Gemeinde zu stellen, in dem sich der Aufstellungsort (Gaststätte oder Spielhalle) befindet. - § 33 c Abs. 3 GewO.)
- das Betreiben einer Spielhalle (zuständig: Gewerbeamt)  
- Erlaubnis nach § 33 i GewO **UND**  
- Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Brandenburgisches Spielhallengesetz - BbgSpielhG
- die Ausübung eines Pfandleihergewerbes (§ 34 GewO - zuständig: Gewerbeamt)
- die Ausübung eines Bewachungsgewerbes (§ 34 a GewO - zuständig: Gewerbeamt)
- die Ausübung eines Versteigerungsgewerbes (§ 34 b GewO - zuständig: Gewerbeamt)
- die Vermittlung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, gewerblichen Räumen, Wohnräumen oder von Darlehen, Bauträger- und Baubetreuertätigkeiten sowie Tätigkeiten als Wohnimmobilienverwalter (§ 34 c GewO - zuständig: Gewerbeamt)
- die Tätigkeiten des Versicherungsvermittlers sowie Versicherungsberaters (§ 34 d, § 34 e GewO - zuständig im Land Brandenburg: Industrie- und Handelskammer)
- die Tätigkeiten des Finanzanlagenvermittlers sowie -beraters (§ 34 f GewO - zuständig: Gewerbeamt)
- die Tätigkeiten des Honorar-Finanzanlagenberaters (§ 34 h GewO - zuständig: Gewerbeamt)
- die Tätigkeiten des Immobiliendarlehensvermittlers oder -beraters (§ 34 i GewO - zuständig: Gewerbeamt)
- die selbständige Ausübung eines Handwerks (HWO - zuständig: Handwerkskammer)

Im Zweifelsfalle erkunden Sie sich vor Beginn Ihrer Tätigkeit und damit vor der Erstattung Ihrer Gewerbeanzeige beim zuständigen Mitarbeiter des Gewerbeamtes.

**Hinweis:** Ist für die Ausübung einer Tätigkeit eine Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder Bewilligung (Zulassung) erforderlich, so darf die Tätigkeit ohne Vorliegen dieser Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder Bewilligung nicht ausgeführt und kann behördlich verhindert werden. Zuwiderhandlungen sind mit Geldbuße bedroht.

### **Antrag:**

**Erlaubnisse werden nur auf Antrag gewährt.**

Antragsformulare erhalten Sie beim zuständigen Mitarbeiter des Gewerbeamtes bzw. bei den für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörden (wie z. B. Handwerkskammer; IHK usw.).

**Benötigte Unterlagen:**

- Antragsformular
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (GZR) zur Vorlage bei einer Behörde (*nicht älter als 3 Monate*)
- Führungszeugnis für Behörden (*nicht älter als 3 Monate*)
- Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichtes (*nicht älter als 3 Monate*)  
*online unter [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de) )*
- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes
- bei juristischen Personen: aktueller Registerauszug  
(Handelsregister/Genossenschaftsregister/Vereinsregister)
- ggf. Auskunft über Insolvenz-, Konkursverfahren des Amtsgerichtes (Negativauskünfte sind nicht notwendig)
- ggf. Nachweis über Berufshaftpflichtversicherung  
(z.B. *Bewachungsgewerbe, Finanzanlagen-, Immobiliendarlehensvermittler, Wohnimmobilienverwalter*)
- ggf. Sachkundenachweis
- weitere Nachweise entsprechend rechtlicher Vorschriften (z.B. bei Spielhallen)

**Gebühren:**

Verwaltungsgebühren sind entsprechend der gültigen Gebührenordnung zu entrichten.  
<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/mwegebo>.